



19.04.2005

Einschreiben

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien

Air BP

BP Austria Aktiengesellschaft
Postfach 207
Schwarzenbergplatz 13
A - 1041 Wien

Telefon direkt: +43 / (0) 1 / 501 61 - 313
Telefon Zentrale: +43 / (0) 1 / 501 61 - 0
Mobil:
Fax: +43 / (0) 1 / 501 61 - 438
Mail:

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG-Novelle 2005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in offener Frist nehmen wir zu dem im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Z 4 der Regierungsvorlage sollte entfallen!

Begründung:

Gefahrguttankfahrzeuge benötigen aufgrund des ADR eine so genannte Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (ADR 9.1.2.1).

Da für die ADR-Zulassung auch die jährliche technische Untersuchung hinsichtlich der Bestimmungen des KFG erforderlich ist, ist es sicherheitstechnisch nicht einzusehen, weshalb die kraftfahrzeuggesetzliche Zulassung Voraussetzung für die Beförderung gefährlicher Güter sein soll.

Offenbar gerade aus diesem Grunde wurde ja diese Möglichkeit durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 ab 01. September 1998 geschaffen (bis zu diesem Zeitpunkt war die kraftfahrzeuggesetzliche Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 GGSt Voraussetzung).

...

Diese, durch das GGBG seit 01. September 1998 eingeführte, Regelung ist für die BP Austria AG insofern von Bedeutung, da sie unserem Unternehmen die Möglichkeit gewährt, auch ungereinigte leere Tankfahrzeuge, für welche eine „ADR-Zulassung“ vorliegt, mit unserem Probekennzeichen zu überführen, ohne dass das Fahrzeug kraftfahrrechtlich zugelassen ist. Diese Überführungen sind notwendig, um bei Ausfällen von Flugfeldtankwägen die mit den Flughafen-Betreibern vertraglich fixierte Versorgung der Fluglinien mit Flugtreibstoff aufrecht erhalten zu können. Weiters sind Überführungen aufgrund von Wartungs-, Service- und Umbauarbeiten notwendig.

Diese bewährte Regelung ist auch ADR-konform, da in der ADR-Zulassungsbescheinigung unter Z 4 ausdrücklich vorgesehen ist, dass diese auch ausgestellt werden kann, wenn kein amtliches Kennzeichen vorhanden ist. Es ist daher sogar denkbar, dass die beabsichtigte Änderung des § 6 Z 1 EG-rechtswidrig ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Anliegens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

BP AUSTRIA AG



Ing. Robert Wigner
Air BP Operations Manager



Mag. Peter Grzesicki
Air BP Operations Assistant